



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 496

30. Oktober 2024

2023-I

Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 10. Oktober 2024, Az. B4-1512-5-22

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) vom 24. August 2016 (AllMBl. S. 1952), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BayMBl. 2024 Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Anlage 2 Gruppe 00 wird wie folgt gefasst:

„00	Realsteuern
000	Grundsteuer A
001	Grundsteuer B – Regelfall (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG)
003	Gewerbsteuer (brutto)
006	Grundsteuer B reduziert – Wohnteil Land- und Forstwirtschaft (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 BayGrStG)
007	Grundsteuer B reduziert – Baudenkmal (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 BayGrStG)
008	Grundsteuer B reduziert – sozialer Wohnungsbau (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 4 BayGrStG)“.

- 1.2 Anlage 4 Gruppe 00 wird wie folgt gefasst:

„00	Realsteuern	Steueraufkommen bei interkommunalen Gewerbegebieten:
000	Grundsteuer A Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Die heheb berechtigten Gemeinden haben das auf das Gebiet eines interkommunalen Gewerbegebiets entfallende Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer unter den Untergruppen 000, 001, 003, 006, 007 und 008 zu verbuchen.
001	Grundsteuer B – Regelfall (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG) sonstige Grundstücke	Soweit nach Vertrag oder Satzung eine Umverteilung von Grund- und Gewerbesteuereinnahmen von heheb berechtigten an nicht heheb berechtigten Gemeinden vereinbart bzw. vorgesehen ist, sind diese bei den heheb berechtigten Gemeinden als
003	Gewerbsteuer (brutto)	
006	Grundsteuer B reduziert – Wohnteil Land- und Forstwirtschaft (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 BayGrStG)	
007	Grundsteuer B reduziert – Baudenkmal (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 BayGrStG)	

008 Grundsteuer B reduziert – sozialer
Wohnungsbau
(Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 4
BayGrStG)

Ausgaben unter Haushaltsstelle 03.84
zu verbuchen.
Entsprechend dazu sind bei den
nicht heheberechtigten Gemeinden
Einnahmen unter Haushaltsstelle 03.26
zu verbuchen.
Unabhängig von der Erfassung der
Steuereinnahmen nach den
vorstehenden Ausführungen kann
die interne Umverteilung der auf das
interkommunale Gewerbegebiet
entfallenden Realsteuereinnahmen
bei der Berechnung der Steuerkraft
berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 4
BayFAG, § 4 Abs. 2 FAGDV).“

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2024 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2025 anzuwenden.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.